

Anfange des 19. Jahrhunderts vielfach die Entscheidung über alle Stolgebührfragen für sich in Anspruch nahm, die Höhe der Lage staatskirchenrechtlich festsetzte und über deren Einhaltung wachte. Eine Mitwirkung der Kirche suchte man dabei auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Als das bekannteste Beispiel dieser Art sei die Stolgebührenordnung in Oesterreich aus der Zeit Maria Theresia's und Josephs II. erwähnt. Auch nachdem die Kirche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in ihren Angelegenheiten mehr Freiheit erlangt hat, ist doch in den meisten deutschen Staaten die Stolgebührenordnung von der Mitwirkung des Staates abhängig oder sogar dessen alleiniges Recht geblieben. So gilt noch jetzt in Bayern die Bestimmung des Religionsedictes vom 26. Mai 1818, § 64 b, wonach die Stollage Sache des Staates ist. In Oesterreich sollen Aenderungen der Stolgebührenordnung durch die Regierung im Einvernehmen mit den Bischöfen erfolgen (Gesetz vom 7. Mai 1874, § 24). In Preußen bestimmte das allgemeine Landrecht (Th. II, Tit. 11, § 425) ähnlich wie das Religionsedict in Bayern; jetzt gilt, damit eine Aenderung der Gebührenordnung auch staatliche Gültigkeit erlangt, die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juni 1876, § 8, Nr. 7 und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 29. September 1876 (s. Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI [1876], 180. 459), daß hierzu Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (des Oberpräsidenten) vom Bischof einzuholen ist. Uebrigens geht das Bestreben der Staatsregierungen in neuerer Zeit dahin, wo möglich die Stolgebühren als pflichtmäßige Abgaben ganz in Wegfall zu bringen und den Ausfall an Einnahmen den Geistlichen durch einen festen jährlichen Betrag zu ersetzen. Principiell wäre hiergegen nichts einzuwenden, und auch von katholischer Seite wurde schon zu Trient eine Aufhebung der Stolgebühren als wünschenswerth bezeichnet (s. Sarpi, Istor. del Conc. Trid. 2, 87) und später öfter angeregt (s. z. B. Kopp, Gesch. d. kath. Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830, 190 ff.; vgl. übrigens die Erklärung der deutschen Bischöfe vom Jahre 1848 und die der österreichischen vom Jahre 1849 [Coll. Lac. V, 945. 1358]). Entschiedener war aber die Bewegung gegen die Stolgebühren auf dem Boden des Protestantismus, wo einzelne alte Kirchenordnungen dieselben schon im 16. Jahrhundert aufgehoben, während im Uebrigen das protestantische Kirchenrecht in Bezug auf die rechtliche Behandlung derselben vom katholischen nicht abweicht, ja sogar Abgaben wie den Weichpfennig (s. d. Art.) vielerorts zu Recht bestehen ließ. Zu dem, was sich für das Unangemessene von Stolgebühren vom protestantischen Standpunkte anführen ließ, kamen aber auch Erwägungen praktischer Art, welche auf einen Erlaß derselben durch andere Einkünfte drängen mußten. Es erlitten nämlich die Einnahmen der Pfarrer aus den Stolgebühren mehr und mehr einen Ausfall, besonders

durch die Aufhebung des Pfarrzwanges, bei dessen in einzelnen Territorien die Mitglieder bloß gebildeten Religionspartei den Bestand der ecclesiae dominans stolgebührenpflichtig waren; sodann namentlich durch die Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe, wodurch den Geistlichen die früheren Eintragungsgebühren überhaupt und die Gebühren von denen entgingen, die sich der kirchlichen Trauung entzogen. Eine Entschädigung für diese Einbuße wurde bei Erlaß der betreffenden Staatsgesetze vorgeesehen und nach und nach in verschiedenen Staaten durchgeführt. Dabei wird man dann aber zugleich vielfach dem Verlangen nach völliger Aufhebung der Stolgebühren lebhaft, und dieselbe ist zur Zeit in der Mehrzahl der deutschen Staaten (namentlich in Preußen seit 1892, dagegen nicht in Bayern und die protestantische, in einigen auch zugleich für die katholische Kirche durchgeführt (s. für das Evangelische Kirchenrecht, Lehrbuch des . . . Kirchenrechts, 8. 11. Leipzig 1886, 892 ff.). Auf katholischer Seite ist jedoch augenblicklich, wie sich in den diesbezüglichen Verhandlungen der preussischen Regierung vor den Bischöfen gezeigt hat, aus guten Gründen eine Neigung vorhanden, sich gegen anderweitige Erschädigung der altüberbrachten Stollen zu begeben.

2. Das geltende katholische Kirchenrecht kennt Stolgebühren bei Gelegenheit von Taufe, Eheschließungen und Begräbnissen und für einigen amtlichen Handlungen, welche mit den vorgenannten Acten in Zusammenhang stehen. Dazu gehören die Ausstellung von Tauf- und Copulationsbescheinigungen, die Vorarbeiten der Eheproclamationen sammt der Bescheinigung darüber, Ausfertigung des Entlassungsbenedictions und Copulation durch einen andern Geistlichen u. s. w. Im Allgemeinen sind, wenn derselbe amtlich von verschiedenen Pfarrern vorgenommen werden muß (wie bei Eheproclamationen in verschiedenen Pfarreien), auch jedem derselben die volle für dafür zustehenden Gebühren zu entrichten; was treffen in diesem Falle vielfach besondere kirchliche Anordnungen Vorsorge, durch Ermäßigung und einen besondern Vertheilungsmodus der Gebühren eine zu große Belastung der Pfarren zu verhindern. Als mit dem Eheproclamationen in Zusammenhang stehend galt auch die Bescheinigung (s. d. Art.) der Wöchnerinnen nach der allgemeinen Ansicht bisher als Pfarrrecht, für welches bestimmte Stolgebühren erhoben wurden. Das Decret des S. R. O. vom 13. Juni 1898 schafft hierzu eine Aenderung, insofern diese Benediction auch jedem andern Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf (vgl. übrigens Rev. théol. XXVIII [1896], 640 a.); das Decret man damit noch nicht die Stolgebühren für die Ausfertigung, wo sie bisher zu Recht bestanden, aufgehoben ansehen dürfen. Ist dagegen bei den Acte irgendwo bisher nur eine freiwillige Ge-